

**Vierte Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe
für Klein- und Mittelbauern.**

Vom 8. November 1950

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anlieger und Siedler, die nach § 7 des Gesetzes Eigentümer geworden sind, sind durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt festzustellen.

(2) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt bedient sich hierbei der Gemeinden unter Mitwirkung der Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(3) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt hat unverzüglich — spätestens bis zum 30. November 1950 — Listen den Grundbuchämtern zu übergeben, auf Grund deren die Grundbuchämter die Grundbuchberichtigungen gemäß § 7 des Gesetzes vorzunehmen haben.

§ 2

Die Löschung nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes hat nach folgender Maßgabe zu erfolgen:

1. Von der vorzunehmenden Löschung hat das Grundbuchamt der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank Mitteilung zu machen.

2. Die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank hat unverzüglich nach Eingang der Mitteilung des Grundbuchamtes dieses um Eintragung der Hypothek für die herabgesetzte oder ungekürzte Restschuld zu ersuchen.

Kann die Restschuldsumme noch nicht genau bezeichnet werden, so ist auf Ersuchen der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank eine Vormerkung einzutragen.

3. Die Löschung nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes hat gleichzeitig mit den Eintragungen auf Grund der Ersuchen nach Ziffer 2 zu erfolgen. Die auf Grund des Ersuchens nach Ziffer 2 einzutragenden Rechte sind im Range des zur Löschung gelangenden Rechtes einzutragen.

§ 3

Die Erteilung eines Briefes für die Hypothek für die Restschuldsumme nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist ausgeschlossen.

§ 4

(1) Mit der Überführung von Grund und Boden ist in den Grundbuchakten ein Sperrvermerk zu Gun-

sten des Bodenfonds anzubringen. Der Antrag auf Eintragung des Sperrvermerkes ist durch die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank zu stellen.

(2) Das Ersuchen um Eintragung des Volkseigentums gemäß § 11 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. September 1950 (GBl. S. 1017) ist durch das zuständige Ministerium des Innern zu stellen.

(1) Die Hypothek für die Entschädigungsforderung gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 (GBl. S. 1071) ist im Anschluß an alle in der 3. Abteilung eingetragenen Belastungen einzutragen.

(2) Die Erteilung eines Briefes ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Rat des Kreises bzw. der Stadt hat die nach § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

(1) Ist eine ungeteilte Erbengemeinschaft Eigentümer der Altsiedlerstelle, so kann im Falle des § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 nur einem Erben das Eigentum übertragen werden.

(2) Die nach Abs. 1 als Eigentümer ausscheidenden Erben sind nach Maßgabe der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 zu entschädigen.

(3) Der Bemessung der Entschädigung nach Abs. 2 ist das Verhältnis zwischen den Erbteilen zugrunde zu legen.

§ 8

Stempel, deren Text durch das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wurden, dürfen für die Eintragungen in, Durchführung des Gesetzes verwendet werden.

Berlin, den 8. November 1950

Ministerium der Finanzen Ministerium des Innern

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Dr. Steinhoff
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

Berichtigung

In der Verordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder (GBl. S. 659) muß es unter Abschnitt I bei Ziffer b heißen:

„b) aus dem Kreis Templin
an den Kreis Neustrelitz

Großer Brückentin-See
(Wasserfläche mit Insel aus Gemeinde
Rutenberg)“.